

Geschäftsanweisung

[REDACTED]
vom [REDACTED]

Bestellung einer / eines Datenschutzbeauftragten für das Hanse-Jobcenter

Zusammenfassung:

Die Geschäftsanweisung regelt die Bestellung einer / eines Datenschutzbeauftragten, deren / dessen Aufgaben sowie die Umsetzung des Datenschutzes im Hanse-Jobcenter (HJC). Die Geschäftsanweisung ersetzt die Geschäftsanweisung [REDACTED]. Diese wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Ebene](#)
- [3. Eigene Absicht und Entscheidung](#)
- [4. Einzelaufträge](#)
- [5. Koordinierung](#)
- [6. Finanzielle Auswirkungen](#)
- [7. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

[zum Seitenanfang](#)

Das HJC ist als gemeinsame Einrichtung entsprechend § 44b i.V.m. § 50 Abs.2 SGB II „verantwortliche Stelle“ für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Abs.9 SGB X sowie „Stelle“ im Sinne des § 35 Abs.1 SGB I.

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch das HJC richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes (Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)), soweit nicht im SGB II oder im Zweiten Kapitel SGB X vorrangige Regelungen getroffen sind.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber dem HJC richtet sich nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

Die Datenschutzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit im HJC sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik obliegen nach § 24 BDSG der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Entsprechend § 4f BDSG sind die Jobcenter als öffentlich-rechtliche Stelle, die personenbezogene Daten erhebt, nutzt und automatisiert verarbeitet, verpflichtet eine Beauftragte / einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Ebene

[zum Seitenanfang](#)

entfällt

3. Eigene Absicht und Entscheidung

[zum Seitenanfang](#)

Bestellung einer / eines Datenschutzbeauftragten im HJC und die Aufgaben

Mit Schreiben vom [REDACTED] wurde [REDACTED] vom Geschäftsführer des HJC mit Wirkung ab dem 01.07.2015 als Beauftragter für den Datenschutz im HJC bestellt. Die Abwesenheitsvertretung wird von [REDACTED] übernommen.

Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgte in dem hierfür erforderlichen Umfang zusätzlich zu der bisherigen Tätigkeit, in der im entsprechenden Umfang eine Entlastung zugesichert ist. Insoweit ist die Wahrnehmung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragter (DSB) ein Nebenamt.

Die / der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz hin. Sie / er trägt zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes im HJC bei.

Die Aufgaben umfassen hauptsächlich:

- die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Kundinnen und Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte und -pflichten
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über datenschutzrelevante Themen
- Beratung der Führungskräfte, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Personalrates zum Datenschutz
- Klärung einfacher Anfragen und datenschutzrechtlicher Problemstellungen Vorort
- Durchführung von datenschutzrechtlichen Schulungen
- Stellungnahme zu datenschutzrechtlichen Eingaben und Beschwerden
- Mitwirkung bei Entscheidungen über an die Dienststelle gerichtete Übermittlungersuchen nach § 68 SGB X
- Teilnahme an sonstigen Besprechungen mit datenschutzrechtlichem Bezug und an datenschutzrechtlichen Qualifizierungsmaßnahmen
- Schaffung von Transparenz bei der Umsetzung und Nutzung der IT-Systeme der Datenverarbeitung und Fachanwendungen
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Datenschutzkontrollen

Umsetzung Datenschutz im HJC

Für die Umsetzung des Datenschutzes im HJC und die Aufgaben der / des Datenschutzbeauftragten gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sinngemäß die Datenschutzbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils aktuellsten Fassung. Spezielle oder ergänzende Regelungen bestehender Weisungen zur Sicherstellung des Datenschutzes im HJC werden durch die Datenschutzbeauftragte / den Datenschutzbeauftragten unter Zustimmungsvorbehalt der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers per Verfügung oder Geschäftsanweisung erlassen.

Bei Weisungen oder Verfügungen der Geschäftsführung, der Fachbereiche oder anderer Organisationseinheiten des HJC ist die /der Datenschutzbeauftragte zu beteiligen, soweit datenschutzrechtliche Belange betroffen sind oder es um die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder um die automatisierte Verarbeitung solcher Daten mit Hilfe der IT- Verfahren im HJC geht. Das bedeutet auch, dass die / der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig und frühzeitig bei allen Verfahren und Planungen, die personenbezogene Daten betreffen, zu unterrichten oder einzubinden ist.

Der / dem Datenschutzbeauftragten müssen bei Erfordernis besondere Zugangs- und Einsichtsrechte gewährt werden, damit sie / er ihre /seine Kontrollbefugnisse wahrnehmen kann.

[REDACTED]
Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Beschäftigten des HJC sowie der Schutz von Mitarbeiterdaten sind nicht originärer Bestandteil des Aufgabenfeldes der / des Datenschutzbeauftragten.

4. Einzelaufträge

[zum Seitenanfang](#)

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis
2. WV zur Überprüfung der Aktualität alle drei Jahre

5. Koordinierung

[zum Seitenanfang](#)

entfällt

6. Finanzielle Auswirkungen

[zum Seitenanfang](#)

entfällt

7. Beteiligung

[zum Seitenanfang](#)

Datenschutz	Ja	A5	entfällt
BfdH	entfällt	50	Ja
PR	wurde informiert	56	Ja
GleiB	Ja	57	Ja
V-DQM	entfällt	58	Ja

Junghans

Anlagen